Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1025.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1826., die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31sten vorigen Monats geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sey, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3ten März 1787. und 4ten April 1803., welche hauptsächlich auf Unterdrükkung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt seyn, auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadtmagisträte und Kommunrepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt gewe-

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten September 1826.)

gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als spezieller Kurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandschuldners;
c) die Beschreibung des Pfandes;
d) die Taxe desselben;
e) die Summe des Darlehns;
f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung;
h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit authorisirt seyn, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu gestatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen, sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem andern Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt seyn, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9., 10. und 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner außer den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu

9) Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als sechs Monate, nach der für jedes einzeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündiget worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet seyn, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden seyn sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In sofern dieser Ueberschuß weniger als zehn Thaler beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadtkommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von drei Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen

Depo=

Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne das der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magisträte, in sofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration vom 4ten April 1803. entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen.

Berlin, den 28sten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung zweier Druckfehler

bezüglich auf die unter No. 982. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1825.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Dezember v. J., die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffend, No. 982. Seite 5. der Gesetzsammlung muß

1) Seite 7. in der fünften Zeile statt §. 7., gelesen werden: §. 6., und

2) Seite 11. in der zweiten Zeile statt §§. 25—88., gelesen werden: §§. 25—28.,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31sten August 1826.

Das Staatsministerium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.
